

## ➤ **Erbfall**

- Schusswaffen

Gemäß § 20 WaffG ist der Erbe einer Waffe nur privilegiert, d. h. er hat ohne eigenes Bedürfnis, ohne Sachkunde und unabhängig vom Alterserfordernis einen Rechtsanspruch auf das Erteilen einer waffenrechtlichen Erlaubnis, wenn der Erblasser legal im Besitz der Waffe war. Hierdurch wird jedoch – vorbehaltlich einer Entscheidung über die Einziehung von Waffen, die zu Straftaten benutzt worden sind – im Einzelfall nicht ausgeschlossen, dass bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen für eine Besitzerlaubnis [Mindestalter, Zuverlässigkeit, Eignung, Sachkunde, Bedürfnis] auch eine nicht legal im Besitz des Erblassers befindlich gewesene Waffe durch die Waffenbehörde legalisiert und einem Berechtigten übergeben werden kann.

Die unverzügliche Anzeigepflicht bleibt unberührt. Für die Praxis bedeutet dies, dass demjenigen, der die erlaubnispflichtige(n) Waffe(n) beim Tod eines Waffenbesitzers in seinen Besitz nimmt, unabhängig davon, ob er das Erbe annimmt oder nicht, (zunächst) eine Anzeigepflicht obliegt.

(Quelle: Abschnitt 1 Nr. 20.1.1 WaffVwV)

Derjenige, der infolge eines Erbfalls erlaubnispflichtige Waffen erwirbt und die Anmeldefrist von einem Monat versäumt, begeht keine Straftat, sondern eine Ordnungswidrigkeit. Das Überschreiten der Antragsfrist hat zur Folge, dass ein Erbe die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis unter den erleichterten Voraussetzungen [Erwerb ohne Sachkunde und ohne Bedürfnis] nicht mehr verlangen kann. Die Erteilung einer Erlaubnis ist nur unter Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen [Mindestalter, Zuverlässigkeit, Eignung, Sachkunde, Bedürfnis] möglich. Bei Antragstellern, denen aufgrund eines anerkannten Bedürfnisses bereits waffenrechtliche Erlaubnisse erteilt wurden (z. B. Sportschütze, Jäger, Waffensammler), ist von dieser Möglichkeit kein Gebrauch zu machen. Sie sind i. S. des § 7 sachkundig. (Quelle: Abschnitt 1 Nr. 20.1.5 WaffVwV)

Geerbte Schusswaffen werden auf die bestehenden Waffenkontingente nicht angerechnet.

(Quelle: Abschnitt 1 Nr. 20.2.2 WaffVwV)

Die Waffenbehörde hat den Waffenbesitzern für das Durchführen der Blockierung eine ausreichende Frist (z. B. 10 Wochen) einzuräumen. Sie kann die Frist wegen mangelnder Verfügbarkeit des Blockier-Systems verlängern. Von der Pflicht, die geerbte Schusswaffe blockieren zu lassen, sind Waffenbesitzer ausgenommen, die z. B. eine waffenrechtliche Erlaubnis als Sportschütze besitzen. Unabhängig von der Art der einzelnen Erlaubnis (bzw. der einzelnen Waffe) kann bei ihnen davon ausgegangen werden, dass sie über die erforderliche Sachkunde zur Gefahreinschätzung im Umgang mit Schusswaffen verfügen. Dies ist z. B. auch dann der Fall, wenn der Erbe (nur) eine erlaubnispflichtige Signalwaffe aufgrund eines Bootsführerscheins besitzt und eine großkalibrige Schusswaffe erbt. (Quelle: Abschnitt 1 Nr. 20.3 WaffVwV)

- Munition

Befindet sich im Nachlass des Erblassers neben den erlaubnispflichtigen Schusswaffen noch die dazugehörige Munition, so wird die Behörde die Munition sicherstellen oder anordnen sie binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen und dies der Behörde nachzuweisen. Eine Erlaubnis zum weiteren Besitz der geerbten Munition wird nur dann erteilt, wenn der Erwerber infolge eines Erbfalls selbst ein Bedürfnis, z. B. als Jäger oder Sportschütze, geltend machen kann. (Quelle: Abschnitt 1 Nr. 20.2.2 WaffVwV)